

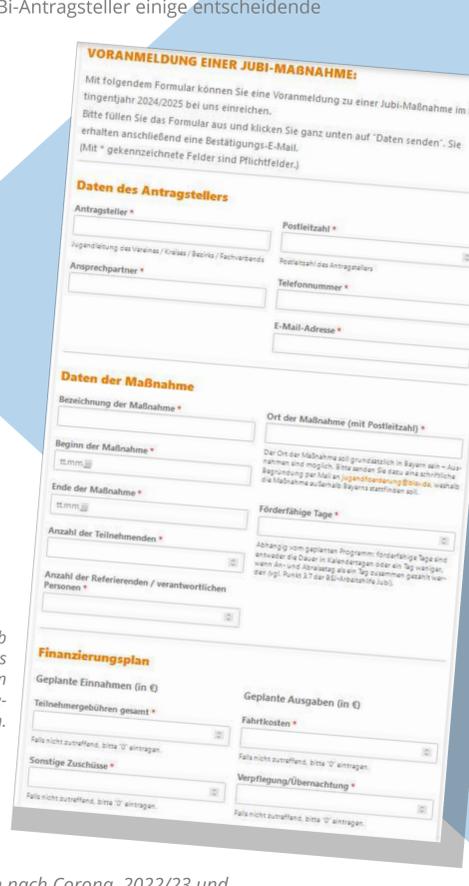


JUBI-VORANMELDUNG WIRD ZUR PFLICHT

Ab sofort gelten neue, weitreichende Änderungen bei der Beantragung von Jugendbildungsmaßnahmen.

Eine Jugendbildungsmaßnahme, kurz JuBi, stellt eine hervorragende Möglichkeit dar, mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Jugendarbeit im Sportverein oder -verband über den Tellerrand zu blicken. Egal ob eintägige oder bis zu zweiwöchige Veranstaltungen, die Bandbreite an kreativen Maßnahmen außerhalb des regulären Sportbetriebs ist enorm. Die Bayerische Sportjugend im BLSV e.V. (BSJ) fördert gezielt Jugendbildungsmaßnahmen. Bislang mit bis zu 70 Prozent der Gesamtausgaben. Ab dem Kontingentjahr 2024/25, also ab dem 01. Mai 2024, kommen jedoch auf die JuBi-Antragsteller einige entscheidende Neuerungen zu.

Um genau zu sein, kommen auf die Antragsteller bereits ab sofort einige Änderungen zu, wenn ihre Maßnahmen nach dem 01. Mai 2024, dem offiziellen Start des neuen Kontingentjahres, beginnen. Denn ab sofort gilt, dass alle JuBis vorangemeldet werden müssen. Je früher, desto besser.



Das Online-Formular ist ab sofort freigeschaltet, so dass die ersten Voranmeldungen bis 31.03.2024 bereits eingetragten werden können.

Hintergrund: Speziell in den Kontingentjahren nach Corona, 2022/23 und 2023/24, hat sich die Anzahl der beantragten JuBis so stark erhöht, dass die Planbarkeit des zur Verfügung stehenden Kontingents in Höhe von jeweils rund 600.000 Euro/Jahr aus den Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, nicht mehr gegeben war. Letztendlich musste die Mittelverteilung von den bislang maximal 70 Prozent der Gesamtausgaben teilweise enorm reduziert werden. Selbst der Einsatz von Eigenmitteln der BSJ sowie BSJ- und BLSV-Bezirke reichte bisweilen nicht aus, um das Kontingent entsprechend ausgleichen zu können. Daher müssen, um die Planbarkeit der Mittelverteilung zu gewährleisten, alle JuBis bis 31.03.2024 vorangemeldet werden, um den maximal verfügbaren Zuschuss fair an alle Antragsteller zu verteilen.

Können Jugendbildungsmaßnahmen nicht bis zum 31.03.2024 vorangemeldet werden, besteht die Möglichkeit, jeden nachfolgenden Monat weitere JuBis einzureichen. Es gilt aber: Je eher eine Maßnahme angemeldet wird, umso sicherer ist garantiert, den maximal möglichen Fördersatz auch tatsächlich zu bekommen.

[Zur Voranmeldung](#)

Bezuschussungsobergrenze

Neu ist jedoch auch der maximale Fördersatz. Bislang wurden maximal 70 Prozent der Gesamtausgaben bezuschusst, wobei die Förderung den Fehlbetrag nicht überschreiten darf. Diese Regelung bleibt als Teil des neuen Fördersatzes weiterhin bestehen, solange dieser nicht den Tagessatz von 25 Euro pro förderfähigem Tag und pro bezuschussungsfähigem Teilnehmer übersteigt. D.h. ab dem Kontingentjahr 2024/25 gibt es somit eine Obergrenze der Bezuschussung basierend auf der Anzahl der Teilnehmer. Wird diese rechnerische Obergrenze nicht erreicht, gilt nach wie vor die 70 Prozent-Regelung zur Bezuschussung.

1.1 Beispiel 1
 Veranstalter der Jubi-Maßnahme: Jugendleitung des SV OP
 Ort der Maßnahme: 87654 Bayern
 Beginn am 01.07.24 Ende am 03.07.24 (= 3 Kalendertage)
 Es finden 15 förderungsfähige Stunden Programm statt. Somit handelt es sich gemäß den Richtlinien um **2 förderfähige Tage**.
 Alle Teilnehmenden haben an allen Tagen der Maßnahme teilgenommen.
Kostenkalkulation:

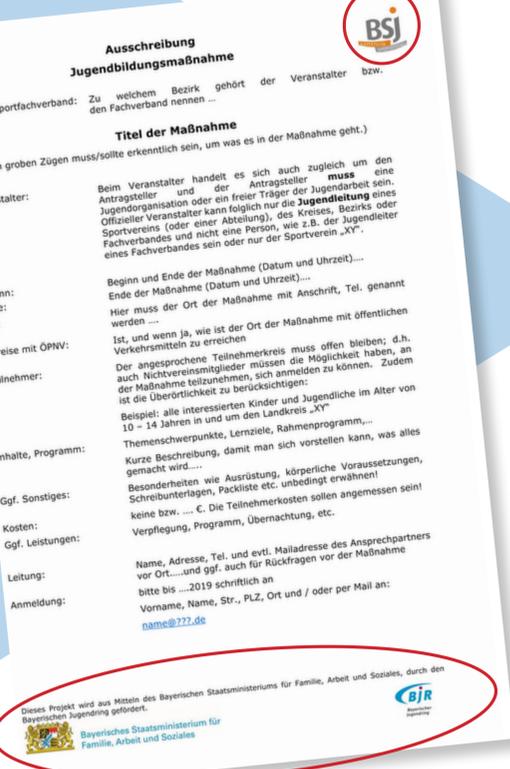
Einnahmen:		
Teilnehmergebühr:	(29 Teilnehmende x 55 €)	1.595 €
Freiwillige Arbeitsleistung:	(12,15 € / Std.)	72,90 €
Unentgeltliche Sachleistung:	0,00 €	
Sonstige Zuschüsse:	/	
Sonstige Einnahmen:	/	
Eigenanteil:	(10% der baren Ausgaben)	0,00 €
Summe der Einnahmen		1.667,90 €
Ausgaben:		
Fahrtkosten gesamt:	(jeder Referent fährt 200 km à 0,3 €/km = 4 x 200 x 0,3 € = 240 €)	240 €
Unterkunft / Verpflegung:	(31 Teilnehmer/Ref. x 2 Tage (2 Übernachtungen mit Vollpension) x 35 € = 2.170 €) + 2 Ref x 1 Tag (1 Übernachtung) x 35 € = 70 €	2.240 €
Raumkosten:	120 €	
Honorare:	(Referenten + LG-Leitung)	660 €
Arbeits- und Hilfsmittel:		55 €
Summe der baren Ausgaben:		3.315,00 €
Freiwillige Arbeitsleistung:	(12,15 € / Std.)	72,90 €
Unentgeltliche Sachleistung:	0,00 €	
Summe der Gesamtausgaben:		3.387,90 €
Fehlbetrag:		1.720,00 €
70% der Gesamtausgaben:		2.371,53 €
Zuschuss mit max. Tagessatz (25,00 € pro TN pro förderf. Tag = 25€ x 29 x 2)		1.450,00 €
Zuschuss:		1.450,00 €

1.1.2 Beispiel 2
 Veranstalter der Jubi-Maßnahme: Jugendleitung des SV AB
 Ort der Maßnahme: 87654 Bayern
 Beginn am 01.07.24 Ende am 03.07.24 (= 3 Kalendertage)
 Es finden 18 förderungsfähige Stunden Programm statt. Somit handelt es sich gemäß den Richtlinien um **3 förderfähige Tage**.
 Alle Teilnehmenden haben an allen Tagen der Maßnahme teilgenommen.
Kostenkalkulation:

Einnahmen:		
Teilnehmergebühr:	(29 Teilnehmende x 55 €)	1.595 €
Freiwillige Arbeitsleistung:	(12,15 € / Std.)	72,90 €
Unentgeltliche Sachleistung:	0,00 €	
Sonstige Zuschüsse:	/	
Sonstige Einnahmen:	/	
Eigenanteil:	(10% der baren Ausgaben)	0,00 €
Summe der Einnahmen		1.667,90 €
Ausgaben:		
Fahrtkosten gesamt:	(jeder Referent fährt 200 km à 0,3 €/km = 4 x 200 x 0,3 € = 240 €)	240 €
Unterkunft / Verpflegung:	(31 Teilnehmer/Ref. x 2 Tage (2 Übernachtungen mit Vollpension) x 35 € = 2.170 €) + 2 Ref x 1 Tag (1 Übernachtung) x 35 € = 70 €	2.240 €
Raumkosten:	120 €	
Honorare:	(Referenten + LG-Leitung)	660 €
Arbeits- und Hilfsmittel:		55 €
Summe der baren Ausgaben:		3.315,00 €
Freiwillige Arbeitsleistung:	(12,15 € / Std.)	72,90 €
Unentgeltliche Sachleistung:	0,00 €	
Summe der Gesamtausgaben:		3.387,90 €
Fehlbetrag:		1.720,00 €
70% der Gesamtausgaben:		2.371,53 €
Zuschuss mit max. Tagessatz (25,00 € pro TN pro förderf. Tag = 25€ x 29 x 3)		2.175,00 €
Zuschuss (=Fehlbetrag):		1.720,00 €

Die Beispielrechnungen verdeutlichen nochmal die Neuregelungen mit den rechnerischen Obergrenzen von 70 Prozent der Gesamtausgaben bzw. des maximalen Tagessatzes.

Berechnungsbeispiele



Ausschreibung Jugendbildungsmaßnahme
 Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der JuBi-Ausschreibungen stellt die BSJ in Kooperation mit dem Sozialministerium und dem Bayerischen Jugendring (BJR) eine Vorlage zur Verfügung. Diese beinhaltet alle formalkritischen Elemente (u.a. Logos) und sollte nach Möglichkeit unverändert verwendet werden. Fehlen diese Elemente, kann dies zur Ablehnung des Antrags führen.

Die Wort- und Bildmarken von BSJ, BJR und des Sozialministeriums sind zwingend integraler Bestandteil der offiziellen Ausschreibung.

[Merkblatt](#)

Abgesehen von den Formalitäten zur Bezuschussung der JuBis sind die inhaltlichen Anforderungen unverändert geblieben. Somit stehen den Vereins- und Verbandsjugenden nach wie vor beinahe unbegrenzte Möglichkeiten zur Gestaltung von Jugendbildungsmaßnahmen zur Verfügung.

Weiterführende Informationen, sowie alle Dokumente zum Download gibt es auf den Websites der BSJ: www.bsj.org/jubi